Stadt Dessau-Roßlau

13.02.2020

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/024/2020/III-61**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.02.2020				
Beirat für Stadtgestaltung	nicht öffentlich	05.03.2020				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	25.03.2020				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	22.04.2020				
Stadtrat	öffentlich	29.04.2020				

Titel:

Änderung der Satzung des Beirates für Stadtgestaltung

Beschluss:

Die in der Anlage 3 beigefügte Satzung des Beirates für Stadtgestaltung wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 15 Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss des Stadtrates über die Satzung des Beirates für Stadtgestaltung vom 25.05.2011 – DR/BV/056/2011/VI-61 Beschluss des Stadtrates über die Berufung des Beirates einschließlich der Änderung der Satzung vom 24.09.2014 BV/227/2014/VI-61
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	X	S 10
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Arbeit des Beirates für Stadtgestaltung hat sich seit seiner offiziellen Berufung im Jahr 2011 verstetigt. Der Beirat berät mehrmals im Jahr zu wichtigen Vorhaben der Stadtgestaltung. Er spricht Empfehlungen an die Bauherrenschaft und die kommunalpolitischen Gremien aus.

Um die Rechtsstellung des Beirates zu anderen Beiräten vergleichbar zu gestalten, das Aufgabenfeld aus der Erfahrung der Beiratstätigkeit klarer zu bestimmen und kommunalrechtliche Vorgaben umzusetzen, ist eine Änderung der Satzung, wie in Anlage 2 vorgeschlagen, erforderlich.

In der Anlage 2 ist eine Synopse der Satzung enthalten, in der der bislang geltenden Satzung die beabsichtigten Änderungen, versehen mit einer Begründung gegenübergestellt worden sind.

In der Anlage 3 ist der geänderte Satzungstext abgedruckt.

Anlage 2 Synopse der bestehenden und geänderten Satzung

Anlage 3 geänderte Satzung